

zustellen. So heißt es in S⁵¹⁾ und in D: *in silvam prope civitatem Neuwenburg*⁵²⁾ *collocavit et eos ibi prout melius poterat occultavit*. Der Satzteil *et eos — occultavit* fehlt in C, da er aber in D ebenfalls überliefert ist, muß er auch in C^x gestanden haben⁵³⁾.

In einigen wenigen Fällen ist die in C und S überlieferte Textfassung gegenüber dem in D überlieferten Text informationsreicher. Das wichtigste Beispiel hierfür ist die Auslassung des Gewährsmannes *frater Alradus prior fratrum Argentinensium* für den Bericht über die mittelhheinischen Judenwirren⁵⁴⁾. Derartige Textverkürzung in D und damit in D^x ist jedoch überaus selten.

Der Textvergleich zwischen D und S, bzw. SC, führt zwangsläufig wiederum auf die Anordnungsproblematik, da D eine gegenüber S und C veränderte Reihenfolge der einzelnen Textabschnitte aufweist. Wilhelm Werner von Zimmern hat die Textfolge in D kaum selbständig bestimmt, da er den ganzen Teil des *Chronicon Colmariense*, der Rudolf betrifft, abgeschrieben hat, und für ihn kein Grund bestanden hätte, die Vorlage gerade in dieser Hinsicht abzuändern. Es scheint vielmehr, daß D^x die gegenüber S veränderte Anordnung des Textes anzulasten ist⁵⁵⁾. D bietet jedenfalls im Vergleich zu S eine wesentlich sinnvollere Textfolge. Ob die wirre Anordnung in S schon auf die Vorlage C^x zurückgeht oder ob sie der inkonsequenten Entstehung der Abschrift zuzuschreiben ist, kann letztlich nicht sicher entschieden werden, da das Manuskript C^x verloren ist. Indes lassen sich in S Anhaltspunkte dafür finden, daß C^x eine Art erstes Arbeitsmanuskript darstellte, das vom Redaktor zur Grundlage seiner überarbeiteten Fassung D^x genommen wurde, indem er Vorschläge zu einer veränderten Textfolge, wie sie der Schreiber (Chronist?) in C^x beigegeben hatte, befolgte.

⁵⁰⁾ S. 244, 35—44 und Textanhang u. S. 459.

⁵¹⁾ S. 244, 43 f.

⁵²⁾ *Nuenburch S — novum castrum C*.

⁵³⁾ Vgl. auch S. 248, 34: *praedia divisit S; praedam divisit D; divisit C*. S. 248, 14 f. in S+D: *Pontes demittuntur, porte reserantur (et) pacifice salutantur ac (et) ingredi libere permittuntur*. In C fehlt der ganze Satzteil *porte bis permittuntur*.

⁵⁴⁾ S. 255, 27 und der folgende Text, der in D auch völlig verändert erscheint (Textanhang u. S. 455 f.). Der in S überlieferte Schlusssatz (S. 255, 40—42) fehlt dagegen in D.

⁵⁵⁾ In den hier zur Debatte stehenden Teilen des *Chron. Col.* stimmt die Textanordnung J a f f é s MGH SS 17 mit Hs. S durchweg überein.